



Fachbereich WD 4

Die Personalausstattung der Geldwäscheaufsicht in Deutschland

Die Personalausstattung der Geldwäscheaufsicht in Deutschland

Aktenzeichen: WD 4 - 3000 - 069/25
Abschluss der Arbeit: 09.01.2026
Fachbereich: WD 4: Haushalt und Finanzen

Die Wissenschaftlichen Dienste des Deutschen Bundestages unterstützen die Mitglieder des Deutschen Bundestages bei ihrer mandatsbezogenen Tätigkeit. Ihre Arbeiten geben nicht die Auffassung des Deutschen Bundestages, eines seiner Organe oder der Bundestagsverwaltung wieder. Vielmehr liegen sie in der fachlichen Verantwortung der Verfasserinnen und Verfasser sowie der Fachbereichsleitung. Arbeiten der Wissenschaftlichen Dienste geben nur den zum Zeitpunkt der Erstellung des Textes aktuellen Stand wieder und stellen eine individuelle Auftragsarbeit für einen Abgeordneten des Bundestages dar. Die Arbeiten können der Geheimschutzordnung des Bundestages unterliegende, geschützte oder andere nicht zur Veröffentlichung geeignete Informationen enthalten. Eine beabsichtigte Weitergabe oder Veröffentlichung ist vorab dem jeweiligen Fachbereich anzuzeigen und nur mit Angabe der Quelle zulässig. Der Fachbereich berät über die dabei zu berücksichtigenden Fragen.

Inhaltsverzeichnis

1.	Fragestellung	4
2.	Die Entwicklung der Personalausstattung der Geldwäscheaufsicht von Bund und Ländern seit 2017	4
3.	Die Personalausstattung der Geldwäscheaufsicht im Finanz- und im Nichtfinanzsektor	7
4.	Ausblick: Die Personalausstattung der neuen EU-Behörde zur Bekämpfung der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung AMLA	10

1. Fragestellung

Der Auftraggeber bittet um eine Übersicht zur Entwicklung des Personalbestands der Geldwäscheaufsicht in Deutschland in den vergangenen Jahren. Dabei soll nach Möglichkeit sowohl nach Bund und Ländern als auch nach unterschiedlichen Behörden sowie sonstigen für die Geldwäscheaufsicht zuständigen Stellen unterschieden werden. Ferner wird eine Unterscheidung des Personals der Geldwäscheaufsicht im Finanz- und im Nichtfinanzsektor gewünscht.

2. Die Entwicklung der Personalausstattung der Geldwäscheaufsicht von Bund und Ländern seit 2017

Aufgrund des Gesetzes zur Umsetzung der Vierten Geldwäscherichtlinie¹, das am 26. Juni 2017 in Kraft getreten ist, besteht für die Aufsichtsbehörden erstmalig die gesetzliche Verpflichtung, statistische Daten zur Aufsichtstätigkeit dem Bundesministerium der Finanzen (BMF) mit Stand zum 31. Dezember des Berichtsjahres bis zum 31. März des Folgejahres zu übermitteln.

Die Meldeverpflichtung griff erstmalig für das **Jahr 2017** (ab dem Tag des Inkrafttretens der Regelung des § 51 Abs. 9 des Geldwäschegesetzes (GwG)² zum 26. Juni 2017). Seither liegen amtliche Zahlen für sämtliche Aufsichtsbehörden in aggregierter Form vor. Tabelle 1 gibt die Entwicklung des Personalbestands wieder.

Tabelle 1: Entwicklung des Geldwäscheaufsichtspersonals in Vollzeitäquivalenten (VZÄ) von 2017 bis 2024, gegliedert nach dem Personal der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin), der Länder sowie der Kammern auf Bundesebene mit Aufsichtsfunktion (Patentanwaltskammer, Wirtschaftsprüferkammer sowie Rechtsanwaltskammer beim Bundesgerichtshof), gerundet

Jahr	BaFin	Länder	Kammern	gesamt
2017	103,5*	146,7**	3,0	253,2
2018	103,5*	238,2	4,5	346,2
2019	103,5*	215,6	3,8	322,8
2020	100,0	225,5	4,0	329,5
2021	116,0	209,9	4,0	329,9
2022	126,5	214,5	4,0	345,0
2023	143,3	217,2	4,0	364,5
2024	157,7	225,7	4,1	387,5

Quelle: [BMF, Statistische Auswertung zur Aufsichtstätigkeit der Aufsichtsbehörden nach § 51 Abs. 9 Geldwäschegesetz](#) für die Jahre 2017 bis 2024.

* In den Jahren 2017, 2018 und 2019 handelt es sich für die BaFin um Soll-VZÄ, ansonsten um Ist-VZÄ.

1 Gesetz zur Umsetzung der Vierten EU-Geldwäscherichtlinie, zur Ausführung der EU-Geldtransferverordnung und zur Neuorganisation der Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen vom 23. Juni 2017 (BGBl. I S. 1822).

2 Geldwäschegesetz vom 23. Juni 2017 (BGBl. I S. 1822), das zuletzt durch Artikel 8 des Gesetzes vom 27. Dezember 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 438) geändert worden ist.

** Aufgrund von Vorbereitungsarbeiten für ein entsprechendes Meldewesen wurden von den Ländern für das Jahr 2017 noch keine vollständigen Daten geliefert.

Das **Aufsichtspersonal der Länder** wird aktuell nicht aufgeschlüsselt für die einzelnen 16 Länder veröffentlicht. Lediglich für die Jahre 2017 und 2018 liegen Daten vor:

Tabelle 2: Geldwäscheaufsichtspersonal in Vollzeitäquivalenten nach Ländern in den Jahren 2017 und 2018, gerundet

Land	VZÄ 2017*	VZÄ 2018
Baden-Württemberg	25,0	23,6
Bayern	23,2	24,4
Berlin	4,5	7,8
Brandenburg	4,2	4,7
Bremen	0,9	2,4
Hamburg	5,9	7,6
Hessen	9,8	20,5
Mecklenburg-Vorpommern	3,4	4,1
Niedersachsen	10,9	22,7
Nordrhein-Westfalen	17,7	72,1
Rheinland-Pfalz	11,5	16,1
Saarland	2,0	3,6
Sachsen	13,8	11,6
Sachsen-Anhalt	4,1	5,6
Schleswig-Holstein	6,8	8,2
Thüringen	3,20	3,5
gesamt	146,7	238,2

Quelle: Antwort der Bundesregierung auf die schriftliche Frage des Abg. Markus Herbrand (FDP) vom 27. August 2019, [BT-Drs. 19/12849](#), S. 13.

* Aufgrund von Vorbereitungsarbeiten für ein entsprechendes Meldewesen wurden von den Ländern für das Jahr 2017 noch keine vollständigen Daten geliefert.

Nach der vom BMF seit 2017 angewandten Einteilung umfassen die Angaben für die Aufsicht der einzelnen Länder nicht nur die Personalausstattung der Aufsichtsbehörden der Länder, sondern ebenfalls die der Aufsichtsbehörden der **Notare, Rechtsanwälte und Steuerberater**.³

3 Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin beim Bundesminister der Finanzen, Bettina Hagedorn, auf die schriftliche Frage des Abg. Markus Herbrand (FDP) vom 27. August 2019, [BT-Drs. 19/12849](#), S. 12.

Der Aufsichtspersonalbestand der **Kammern auf Bundesebene** verteilt sich im Zeitablauf wie folgt auf die Patentanwaltskammer, Wirtschaftsprüferkammer und Rechtsanwaltskammer beim Bundesgerichtshof (BGH):

Tabelle 3: Entwicklung des Geldwäscheaufsichtspersonals der Kammern auf Bundesebene mit Aufsichtsfunktion in Vollzeitäquivalenten (VZÄ) von 2017 bis 2024, gegliedert nach dem Personal der Patentanwaltskammer, der Wirtschaftsprüferkammer sowie der Rechtsanwaltskammer beim Bundesgerichtshof

Jahr	Patentanwaltskammer	Wirtschaftsprüferkammer	Rechtsanwaltskammer beim BGH	Kammern gesamt
2017	2,0	1,0	-	3,0
2018	2,0	1,5	1,0	4,5
2019	2,0	1,5	0,25	3,75
2020	2,0	1,5	0,5	4,0
2021	2,0	1,5	0,5	4,0
2022	2,0	1,5	0,5	4,0
2023	2,0	1,5	0,5	4,0
2024	2,0	1,6	0,5	4,1

Quelle: BMF, [Statistische Auswertung zur Aufsichtstätigkeit der Aufsichtsbehörden nach § 51 Abs. 9 Geldwäschegesetz](#) für die Jahre 2017 bis 2024, zuletzt abgerufen am 8.1.2026

Nicht enthalten in den bisherigen Angaben ist der Personalbestand der **Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen (Financial Intelligence Unit – FIU)**. Seit dem 26. Juni 2017 ist sie Teil der Bundeszollverwaltung, zuvor gehörte sie als Zentralstelle für Verdachtsanzeigen dem Bundeskriminalamt (BKA) an. Ihre Aufgaben regelt Abschnitt 5 (§§ 27 bis 42) des GwG. Sie ist zuständig für die „Erhebung und Analyse von Informationen im Zusammenhang mit Geldwäsche oder Terrorismusfinanzierung und d[ie] Weitergabe dieser Informationen an die zuständigen inländischen öffentlichen Stellen zum Zwecke der Aufklärung, Verhinderung oder Verfolgung solcher Taten“ (§ 28 Abs. 1 Satz 1 GwG). Sie ist somit nicht selbst Teil der Geldwäscheaufsicht.

Der **Personalbestand der FIU** ist nur sporadisch nachweisbar. Ende 2020 arbeiteten 475 Mitarbeiter für die FIU,⁴ Ende 2022 waren es 528, Ende 2023 schließlich 554 Stammbeschäftigte (zuzüglich mehr als 200 Geschäftsaushilfen). Die Zielgröße liegt bei rund 720 Stammbeschäftigten.⁵ Im Jahr 2017 verfügte die FIU erst über 100 Planstellen.⁶

4 Steinhardter: [Financial Intelligence Unit – Anti-Geldwäsche-Behörde FIU plant Hunderte neue Stellen](#), 23.12.2020, zuletzt abgerufen am 8.1.2026.

5 Financial Intelligence Unit: [Jahresbericht 2023](#), S. 18.

6 Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Sarah Ryglewski auf die schriftliche Frage der Abg. Dr. Franziska Brantner (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) vom 22. September 2021, [BT-Drs. 19/32556](#), S. 9.

3. Die Personalausstattung der Geldwäscheaufsicht im Finanz- und im Nichtfinanzsektor

Eine gesetzliche Definition des Nichtfinanzsektors existiert nicht. § 2 Abs. 1 GwG zählt in 16 Nummern ohne weitere Unterteilung die Verpflichteten im Sinne des GwG auf.⁷

Eine Unterteilung der Verpflichteten des Finanzsektors und des Nichtfinanzsektors nimmt die FIU vor.⁸ Danach fallen in den **Finanzsektor** folgende Verpflichtetengruppen des § 2 Abs. 1 GwG:

- Kreditinstitute (Nr. 1),
- Finanzdienstleistungsinstitute (Nr. 2),
- Zahlungsinstitute und E-Geld-Institute (Nr. 3),
- Agenten (Nr. 4),
- selbständige Gewerbetreibende (Nr. 5),
- Versicherungsunternehmen (Nr. 7) und
- Kapitalverwaltungsgesellschaften (Nr. 9).

Gemäß FIU fallen in den **Nichtfinanzsektor** folgende Verpflichtetengruppen des § 2 Abs. 1 GwG:

- Finanzunternehmen (Nr. 6),
- Versicherungsvermittler (Nr. 8),
- Rechtsanwälte, Kammerrechtsbeistände, Patentanwälte und Notare (Nr. 10),
- Rechtsbeistände (Nr. 11),
- Wirtschaftsprüfer, vereidigte Buchprüfer, Steuerberater, Steuerbevollmächtigte und Lohnsteuerhilfvereine (Nr. 12),
- Dienstleister für Treuhandgesellschaften, Treuhänder, Dienstleister für Gesellschaften und für Treuhandvermögen (Nr. 13),
- Immobilienmakler (Nr. 14),

7 Wissenschaftliche Dienste des Deutschen Bundestages, Sachstand „[Geldwäscheaufsicht im Nicht-Finanzsektor](#)“, WD 4 - 3000 - 123/19 vom 25. Oktober 2019, S. 4.

8 Allerdings hat die FIU ihre Einteilung nur bis zum FIU-Jahresbericht 2023 veröffentlicht. Im aktuellen Jahresbericht 2024 fehlt die Aufschlüsselung, es werden die eingegangenen Verdachtsmeldungen nur noch aggregiert jeweils für den Finanzsektor und den Nichtfinanzsektor bekanntgegeben. Siehe Financial Intelligence Unit: [Jahresbericht 2024](#), S. 52.

- Veranstalter und Vermittler von Glücksspielen (Nr. 15) und
- Güterhändler (Nr. 16).⁹

Die zuständigen **Aufsichtsbehörden** für den Finanzsektor wie für den Nichtfinanzsektor regelt § 50 GwG. Die diesbezüglichen Zuständigkeiten der **BaFin** für den **Finanzsektor** (mit Ausnahme von Versicherungsunternehmen, dazu sogleich) sind in § 50 Nr. 1 lit. a–i GwG geregelt.¹⁰

Gemäß § 50 Nr. 2 GwG ist die zuständige Geldwäscheaufsichtsbehörde für **Versicherungsunternehmen** die jeweils zuständige Aufsichtsbehörde für das Versicherungswesen. Die Versicherungsaufsicht wiederum ist in Deutschland aufgeteilt zwischen der BaFin und den Aufsichtsbehörden der Länder.¹¹ § 320 Abs. 1 VAG¹² bestimmt die diesbezüglichen Kompetenzen der BaFin. Die Landesaufsichtsbehörden sind beispielsweise dann zuständig, wenn das BMF auf Antrag der BaFin die Aufsicht über Versicherungsunternehmen von geringerer wirtschaftlicher Bedeutung mit Zustimmung der zuständigen Landesaufsichtsbehörde auf diese überträgt, § 321 Abs. 1 VAG.¹³

Für den **Nichtfinanzsektor** sind weitgehend die Länder bzw. örtliche Kammern zuständig, wobei es hiervon Ausnahmen wie etwa für Teile der Versicherungsunternehmen, der Patentanwälte und der Wirtschaftsprüfer gibt. Im Einzelnen sind gemäß § 50 Nr. 3–9 GwG zuständig:

- für Rechtsanwälte und Kammerrechtsbeistände die jeweils örtlich zuständige Rechtsanwaltskammer (§§ 60, 163 Satz 4 der Bundesrechtsanwaltsordnung),
- für Patentanwälte die Patentanwaltskammer (§ 53 der Patentanwaltsordnung),
- für Notare der jeweilige Präsident des Landgerichts, in dessen Bezirk der Notar seinen Sitz hat (§ 92 Abs. 1 Nr. 1 der Bundesnotarordnung),

9 Financial Intelligence Unit: [Jahresbericht 2023](#), S. 67. Siehe auch Wissenschaftliche Dienste des Deutschen Bundestages, Sachstand „[Geldwäscheaufsicht im Nicht-Finanzsektor](#)“, WD 4 - 3000 - 123/19 vom 25. Oktober 2019, S. 4.

10 Herzog/Barreto da Rosa/El-Ghazi/Achtelik, 6. Aufl. 2026, GwG § 50 Rn. 3f.

11 Herzog/Barreto da Rosa/El-Ghazi/Achtelik, 6. Aufl. 2026, GwG § 50 Rn. 5.

12 Versicherungsaufsichtsgesetz vom 1. April 2015 (BGBl. I S. 434), das zuletzt durch Artikel 11 des Gesetzes vom 27. Dezember 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 438) geändert worden ist.

13 Herzog/Barreto da Rosa/El-Ghazi/Achtelik, 6. Aufl. 2026, GwG § 50 Rn. 5.

- für Rechtsbeistände das Bundesamt für Justiz,¹⁴
- für Wirtschaftsprüfer und vereidigte Buchprüfer die Wirtschaftsprüferkammer (§ 57 Abs. 2 Nr. 17 der Wirtschaftsprüferordnung),
- für Steuerberater und Steuerbevollmächtigte die jeweils örtlich zuständige Steuerberaterkammer (§ 76 des Steuerberatungsgesetzes),
- für Lohnsteuerhilfvereine die für die Aufsicht nach § 27 des Steuerberatungsgesetzes zuständige Behörde,
- für die Veranstalter und Vermittler von Glücksspielen, soweit das Landesrecht nichts anderes bestimmt, die für die glücksspielrechtliche Aufsicht zuständige Behörde und
- im Übrigen die jeweils nach Bundes- oder Landesrecht zuständige Stelle.

Unter die im letzten Spiegelstrich genannten fallen somit gemäß obiger Aufzählung die Verpflichteten

- Finanzunternehmen,
- Versicherungsvermittler,
- Rechtsbeistände,
- Dienstleister für Treuhandgesellschaften, Treuhänder, Dienstleister für Gesellschaften und für Treuhandvermögen,
- Immobilienmakler und
- Güterhändler.

Die Länder koordinieren ihre Geldwäscheaufsicht des Nichtfinanzsektors untereinander durch gemeinsame **Auslegungs- und Anwendungshinweise** zum GwG für Güterhändler, Immobilienmakler und andere Nichtfinanzunternehmen.¹⁵

Im **Ergebnis** bleibt festzuhalten, dass die Aufteilung in Finanz- und Nichtfinanzsektoren keiner gesetzlichen Definition folgt und keine wirklich trennscharfe Abgrenzung des Aufsichtspersonals

14 Bei den Rechtsbeiständen (Verpflichtete nach § 2 Abs. 1 Nr. 11 GwG) gab es zum 1. Januar 2025 eine Änderung der Aufsichtszuständigkeit: Mit dem Gesetz zur Stärkung der Aufsicht bei Rechtsdienstleistungen und zur Änderung weiterer Vorschriften vom 10. März 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 64 vom 15.03.2023) wurde die Aufsicht aus der Länderzuständigkeit herausgelöst. Seit dem 1. Januar 2025 ist das Bundesamt für Justiz zentral zuständige Aufsichtsbehörde nach dem GwG für die genannten Verpflichteten. Wegner/Schneider: Kurz & Knapp: Aktuelle Entwicklungen, Geldwäsche & Recht (GWuR) 2025, S. 2-4.

15 Abrufbar z. B. unter: https://www.mw.niedersachsen.de/startseite/uber_uns/aufsicht_und_recht/geldwascheprevention/geldwascheprevention-geldwascheaufsicht-101183.html, zuletzt abgerufen am 8.1.2026.

für die beiden Bereiche möglich ist. Mit gewissen Ausnahmen folgt die Aufteilung aber der Unterscheidung zwischen Bund (Finanzsektor) und Ländern (Nichtfinanzsektor), so dass näherungsweise die Personalausstattung von Bund und Ländern (siehe dazu 2.) jeweils für den Finanzsektor und den Nichtfinanzsektor herangezogen werden kann.

4. Ausblick: Die Personalausstattung der neuen EU-Behörde zur Bekämpfung der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung AMLA

Die neue EU-Behörde zur Bekämpfung der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung (Authority for Anti-Money Laundering and Countering the Financing of Terrorism – AMLA) hat am 1. Juli 2025 an ihrem Sitz in Frankfurt am Main ihren Betrieb aufgenommen. Aufgabe der dezentralen EU-Behörde ist es, die nationalen Aufsichtsbehörden zu koordinieren, eine einheitliche Anwendung der AML-Verordnung¹⁶ innerhalb der EU sicherzustellen und die Zusammenarbeit der nationalen „FIUs“ zu stärken.¹⁷ Darüber hinaus soll die AMLA ab dem 1. Januar 2028 die direkte Aufsicht über 40 ausgewählte Kredit- und Finanzinstitute ausüben. Ermittelt die AMLA weitere Institute mit einem hohen Risikoprofil, kann sie eine höhere Anzahl festlegen.¹⁸ Aufgrund dieser neuen Aufsichtsbehörde ist mit entsprechenden Änderungen in § 50 GwG zu rechnen.¹⁹

Bis Ende 2027 soll die Mitarbeiterzahl der AMLA auf etwa 400 ansteigen.²⁰ Innerhalb von vier Jahren rechnet die AMLA mit rund 430 Beschäftigten insgesamt,²¹ die allerdings nicht sämtlich direkt in der Geldwäscheaufsicht tätig sein dürften.

-
- 16 Verordnung (EU) 2024/1624 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 31. Mai 2024 zur Verhinderung der Nutzung des Finanzsystems für Zwecke der Geldwäsche oder der Terrorismusfinanzierung, ABl. L, 2024/1624, 19.6.2024.
- 17 Habbe/Henneberg/Vogt: Die neue Anti-Money Laundering Authority AMLA, Zeitschrift für Bank- und Kapitalmarktrecht (BKR) 2025, S. 865-872, 865.
- 18 Habbe/Henneberg/Vogt: Die neue Anti-Money Laundering Authority AMLA, Zeitschrift für Bank- und Kapitalmarktrecht (BKR) 2025, S. 865-872, 867.
- 19 Herzog/Barreto da Rosa/El-Ghazi/Achtelik, 6. Aufl. 2026, GwG § 50 Rn. 2.
- 20 Habbe/Henneberg/Vogt: Die neue Anti-Money Laundering Authority AMLA, Zeitschrift für Bank- und Kapitalmarktrecht (BKR) 2025, S. 865-872, 872.
- 21 AMLA, FAQs – Staff and applications, https://www.amla.europa.eu/faqs_en, zuletzt abgerufen am 8.1.2026.